

Satzung

der Gemeinde Süderbrarup über die Entschädigung der Ehrenbeamten und Gemeindevertreter sowie der weiteren für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Süderbrarup vom 28.09.2023 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Bürgermeister, stellvertretende Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält anlässlich seines umfangreichen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Dem Stellvertreter des Bürgermeisters wird bei Verhinderung des Bürgermeisters für seine besondere Tätigkeit als Vertreter eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Sie beträgt für jeden Tag der Vertretung 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

§ 2

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Aufwandsentschädigung wird als teilweise monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme

- an Sitzungen der Gemeindevertretung
 - an Sitzungen der Ausschüsse
- gewährt.

§ 3

Ausschussmitglieder

Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 4

Auszahlung

Die Auszahlung der monatlichen Pauschalen und Sitzungsgelder nach den §§ 2 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 5

Verdienstaussfall- und Abwesenheitsentschädigung

- (1) Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern sowie den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe der entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Sind die im Absatz 1 Satz 1 genannten Personen selbständig, erhalten sie auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstaussfall eine Verdienstaussfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallentschädigung je Stunde beträgt 8,-- € höchstens 65,-- € pro Tag.
- (3) Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8,-- €. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 6

Ersatz für Betreuungskosten

Ehrenbeamten, Gemeindevertretern, ehrenamtlich tätigen Bürgern, den nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, auf Antrag gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

§ 7

Fahrkosten

Ehrenbeamte, Gemeindevertreter, ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten auf Antrag die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, nach den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes erstattet, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes erhält für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 9 Gemeindewehrführer / Ortswehrführer

Der Gemeindewehrführer und der Stellvertreter sowie die Ortswehrführer und die Stellvertreter erhalten anlässlich des umfangreichen Verantwortungsbereiches nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung. Die Auszahlung erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 10 Sonstige Entschädigungen

- (1) Für sonstige besondere Tätigkeiten werden nachfolgende jährliche Entschädigungen gewährt:
 - Der Gerätewart der Feuerwehr Süderbrarup erhält nach Maßgabe der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (EntschRichtl-fF) eine Entschädigung in Höhe des festgesetzten Höchstsatzes.
 - Gerätewarte Feuerwehren Brebel und Dollrottfeld 300,-- €
 - Reisekostenpauschale Bürgermeister 600,-- €
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse genutzt wird, in Höhe von 10,00 € gewährt.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse sowie die stellvertretenden Mitglieder der nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse wird auf Grundlage des § 24 Abs. 4 GO ein monatlicher Zuschuss für die private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Ausschüsse genutzt wird, in Höhe von 5,00 € gewährt.
- (4) Von anderer Seite für die Benutzung der privaten IT-Ausstattung gewährten Zuschüsse sind anzurechnen. Eine Doppelzahlung erfolgt nicht. Mitgliedern, die nicht an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen, wird hierfür keine Entschädigung gewährt.
- (5) Die Auszahlung der Entschädigungen und Zuschüsse nach Absatz 1 bis 3 erfolgt jährlich zum Ende eines Kalenderjahres.

§ 11 Personenbezeichnung

Die Bezeichnung von Personen in dieser Entschädigungssatzung gilt für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.11.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.12.2020, zuletzt geändert durch 1. Nachtragssatzung vom 05.04.2023, außer Kraft.

Süderbrarup, den **28. Sep. 2023**




Bürgermeister